



Information zur Waffen- und Munitionsnutzung sowie Anschlagsart für den Pistolenwettbewerb Zentralfeuerpistole (Disziplinkennzahl 2.45 SpO 2016)

Für den Pistolenwettbewerb *Zentralfeuerpistole* des DSB ist es auch möglich Waffen mit Kalibern zu verwenden, die nicht ausschließlich für das Kaliber .32 S&W long eingerichtet sind. Bei Erfüllung der folgenden 4 Kriterien, ist die Waffe mit dieser Munition nach SpO 2016 zugelassen und kann für den Wettbewerb ZFP genutzt werden:

Kriterien:

1. Das erste Kriterium definiert die Waffenart. Die Waffe muss entweder ein Revolver oder eine Selbstladepistole sein (SpO Regel 2.18 Part I – gültige Waffenart).
2. Das zweite Kriterium definiert den gültigen Kaliberbereich. Die Sportordnung (Regel 2.18) definiert hierzu einen gültigen Kaliberbereich von **7,62mm – 9,65mm** und nennt in Klammern den umgerechneten imperialen Geschosßdurchmesser (**.30 - .38**). Imperiale Kaliberangaben (englische und amerikanische Kaliberangaben) sind hauptsächlich nach dem Nenngeschosßdurchmesser des jeweiligen Kalibers definiert.
Liegt das metrische oder imperiale Kaliber in dem von der Sportordnung Regel 2.18 definierten Bereich, so ist das Kaliberzuordnungskriterium für diese Waffe erfüllt.
3. Das dritte Kriterium spezifiziert die Art der erlaubten Munition. Die Sportordnung (Regel 2.18.1) definiert hier speziell die Geschosßmaterialart und der Art der Patronenladung. Es sind demnach **nur Bleigeschosse oder Geschosse aus analog weichem Material** zugelassen, jegliche Art von Mantelgeschosßkonstruktion ist nicht zugelassen. Eine Patrone mit einem **reinem Bleigeschosß OHNE** Tombak oder sonstigen Geschosßmantel wäre somit zugelassen. Eine Beschränkung auf reine Wadcutter Geschosßkonstruktionen gibt es ganz klar laut den jetzigen Regeln **NICHT**. Abschließend definiert die SpO Regel noch die Art der Patronenladung und stellt klar, daß nur Standardladungen benutzt werden dürfen. Jegliche Arten von **verstärkten** oder **Magnum** Ladungen sind **NICHT** zugelassen.
4. Das vierte Kriterium definiert die maximal zulässigen Maße und Gewichte bzw. die erlaubten Zusatzbauteile. Basis ist hier die Pistolentabelle in Regelteil 0 und 2. Es müssen **alle** Punkte a – f erfüllt werden:
 - a. minimales Abzugsgewicht 1.000g (höher erlaubt)
 - b. maximales Waffengewicht von 1.400g
 - c. Abmaße der Waffe: 300mm x 150mm x 50mm
 - d. Lauflänge muß min. 100mm und max.153mm sein
 - e. Maximale Visierlinienlänge von 220mm
 - f. Kompensatoren, Mündungsbremsen und Gasentlastungsbohrungen sind nicht gestattet

Hinweis zur Anschlagsart:

Der Wettkampf muß einhändig geschossen werden. Die Nutzung der 2. Hand, analog zu 25m Pistole/Revolver ist nicht statthaft!

Sollten die Punkte 1 – 4 von Ihrer Waffe bzw. Ihnen erfüllt werden, so ist diese Waffe nach dem Regelwerk zugelassen und kann bei Wettkämpfen in der Disziplin ZF-Pistole nach Disziplnummer 2.45 eindeutig genutzt werden.



Erläuterungsbeispiel:

Fragliche Waffe: Selbstladepistole Kaliber 9mm Luger Model CZ75B



Bildquelle: Hersteller CZ

Fragliche Munition: 9mm Luger, Hersteller S&B, Bezeichnung



Bildquelle: Frankonia Katalog

Bewertung:

- Kriterium 1:
 - ✓ Erfüllt – es handelt sich um eine Selbstladepistole
- Kriterium 2:
 - ✓ Das Kaliber 9mm Luger / 9mm Para ist ein metrisches Kaliber der Bezeichnung 9x19 und hat laut CIP einen Geschößennndurchmesser von .355 / 9,01mm. Damit liegt dieses Kaliber eindeutig und klar im erlaubten Bereich für Zentralfeuerpistole ($7,62\text{mm} < \mathbf{9,01\text{mm}} < 9,65\text{mm}$ bzw. $.30 < \mathbf{.355} < .38$). Vom Kaliber und der Regel 2.18 ist damit das Zulassungskriterium erfüllt.
- Kriterium 3:
 - ✓ Die fragliche Munition des Herstellers S&B ist mit einem 124gr Bleigeschoß bestückt. Es ist keine Geschößmantelkonstruktion vorhanden. Ferner handelt es sich um eine Standardladung. Damit ist diese Munitionsart zugelassen
- Kriterium 4:
 - ✓ a) Abzugsgewicht: > 1000g
 - ✓ b) Waffengewicht (ungeladen): 995g
 - ✓ c) Gesamtmaße: 203mm x 139mm x 35mm
 - ✓ d) Standardlaufänge: 120mm
 - ✓ e) Standardvisierlinienlänge: 160mm
 - ✓ f) kein der unter 4f) definierten Ausschlußkriterien hier im Beispiel montiert

*Waffe zur Benutzung im **EINHÄNDIGEN** Anschlag für den Wettbewerb Zentralfeuerpistole **AUSSCHLIESSLICH** mit der hier bewerteten Munition **ERLAUBT**.*